

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
9 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Hanseatisches Oberlandesgericht:

Offensichtliche Werbung muss bei Influencer-Posts nicht gekennzeichnet werden

Der gesunde Menschenverstand scheint bei einigen Oberlandesgerichten in Deutschland offenkundig zum wesentlichen Maßstab bei Entscheidungen im Zusammenhang mit Influencer*innen und der Kennzeichnung von Wer-

bung zu werden. Nachdem erst kürzlich das **Oberlandesgericht München** die Berufung des Berliner **Verbandes Sozialer Wettbewerb e.V.** gegen ein Urteil des **Landgerichts München I** der Influencerin **Cathy Hummels** zurückwies, bezog das **Hanseatische Oberlandesgericht** in Hamburg bei einem ähnlich gelagerten Fall noch deutlicher Stellung. Der 15. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgericht hat entschieden,



Die Hamburger OLG-Richter stärken die Position der mündigen Verbraucher*innen (Foto: Juliette Kober/pixabay)

Bei ihren jeweiligen Entscheidungen haben beide Oberlandesgerichte die Aktivitäten der beklagten Influencerinnen mit der Arbeit von Redakteur*innen verglichen.

Follower wissen, was sie tun

Beim Verfahren am Hanseatischen Oberlandesgericht ging es um die Klage eines Wettbewerbsverbandes gegen drei unbezahlte Postings der Lifestyle-Influencerin

Leonie Sophie Hanne aus Hamburg, die inzwischen rund 2,3 Millionen Follower bei **Instagram** hat. Die Hamburger Influencerin, die den Blog **ohhcouture** samt Shop betreibt, hatte diese Postings mit Hinweisen auf die Hersteller der Produkte versehen. Leonie Hanne veröffentlicht regelmäßig Beiträge über Mode, Beauty- sowie Lifestyle-Themen. Ebenso wie Cathy Hummels kennzeichnet Leonie Hanne nur die Beiträge mit dem Hinweis Werbung, wenn sie von den Herstellern dieser Produkte eine Vergütung erhält.

Follower wissen, was sie tun

Der Wettbewerbsverband hielt diese Vorgehensweise für einen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen unlauterer Wettbewerb. Der 15. Zivilsenat unter Vorsitz der Vorsitzenden Richterin **Dina Dörffler** kam zu einer anderen Auffassung: Die Gefahr einer Irreführung oder Verwechslung der Postings mit privaten oder redaktionellen Inhalten sei so gut wie ausgeschlossen. Auch wenn eine Kennzeichnung als Werbung fehlen würde, wäre das nicht wettbewerbswidrig, denn für die Verbraucher sei der kommerzielle Zweck auf den ersten Blick erkennbar. Ähnlich verhält es sich nach

Einschätzung des 15. Zivilsenats bei persönlichen Empfehlungen von Redakteuren für Produkte oder Dienstleistungen, für die es keine Gegenleistungen gibt.



Für die Abonent*innen eines Influencer-Accounts spielt es sogar eine ausschlaggebende Rolle, welche Produkte beworben werden. Eine fehlende Kennzeichnung führt bei den Abonent*innen nicht zu Entscheidungen, die anders ausfallen würden, wenn es einen Werbe-Hinweis geben würde. Diese Auffassung von mündigen Verbraucher*innen entspricht einer ausgesprochen lebensnahen Betrachtungsweise, die die Senate am **OLG Braunschweig** sowie am **Kammergericht Berlin** anders einschätzen. Daher hat der 15. Zivilsenat am Hanseatischen Oberlandesgericht eine Revision am **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe auch ausdrücklich zugelassen. (ps)

Die 9 neuen Titel

B

Ballermann privat! Das wahre Leben auf der Partymeile
Battle of the Bands – Boys vs. Girls

D

DER 50 DOLLAR DIKTATOR
Der heilige Schein – Tatort Kirche

F

FitTech Insider
Für Vielfalt Zeitschrift für Menschen- und
Minderheitenrechte

H

Herzessache: Einsatz für Tierretter

K

Kampf der Realitystars – Schiffbruch am Traumstrand

V

Väter allein im Urlaub

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2020 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Väter allein im Urlaub

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Fiction GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Für Vielfalt Zeitschrift für Menschen- und Minderheitenrechte

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Gesellschaft für bedrohte Völker e.V.
Geiststraße 7, 37073 Göttingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

FitTech Insider

für Festivals, Kongresse, Messen und sonstige Veranstaltungen aller Art sowie alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Herzenssache: Einsatz für Tierretter

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DER 50 DOLLAR DIKTATOR

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Theater, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

activeLAW Offenhausen. Wolter. PartmbB
Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Ballermann privat! Das wahre Leben auf der Partymeile Kampf der Realitystars – Schiffbruch am Traumstrand Battle of the Bands – Boys vs. Girls Der heilige Schein – Tatort Kirche

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Briener Straße 9, 80333 München